

# 12/25

29. März 2025

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Satzung der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft Berlin**

vom 16. Dezember 2024 .....77

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL HTW Berlin Nr. 26/19), in Verbindung mit §§ 3 und 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 16. Dezember 2024 die folgende Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erlassen; das Kuratorium der HTW Berlin hat dem Antrag der HTW Berlin auf Abweichungen von Bestimmungen des BerlHG gemäß § 7a BerlHG am 28. Januar 2025 zugestimmt.<sup>1,2</sup>

### Gliederung der Satzung

§ 1	Zentrale Organe der Hochschule .....	79
§ 2	Präsidium.....	79
§ 3	Präsident*in .....	79
§ 4	Vizepräsident*innen.....	80
§ 5	Kanzler*in .....	80
§ 6	Wahl der Mitglieder des Präsidiums .....	80
§ 7	Verfahren zur Abwahl der Mitglieder des Präsidiums .....	81
§ 8	Rechtsstellung der Mitglieder des Präsidiums .....	82
§ 9	Aufgaben des Präsidiums .....	83
§ 10	Erweitertes Präsidium.....	84
§ 11	Akademischer Senat.....	84
§ 12	Aufgaben des Akademischen Senats .....	85
§ 13	Kuratorium.....	87
§ 14	Aufgaben des Kuratoriums .....	88
§ 15	Fachbereich und Fachbereichsrat.....	89
§ 16	Aufgaben des Fachbereichsrates.....	90

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 19. Februar 2025.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 24. Februar 2025.

§ 17	Dekanat.....	91
§ 18	Aufgaben des Dekanats .....	91
§ 19	Amtszeit studentischer Mitglieder in Gremien .....	92
§ 20	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.....	92
§ 21	Übergangsbestimmungen .....	94
§ 22	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	95

## **§ 1 Zentrale Organe der Hochschule**

(1) Zentrale Organe der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) sind:

1. der Akademische Senat,
2. das Präsidium.

(2) Das Kuratorium der HTW Berlin ist ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft. Es berät und unterstützt die HTW Berlin und nimmt gleichzeitig eine Aufsichtsfunktion wahr.

(3) Das Erweiterte Präsidium der HTW Berlin ist ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Präsidium und Dekanaten.

(4) An den Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen sowie an den Sitzungen des Kuratoriums nehmen neben den Mitgliedern ein\*eine Vertreter\*in der Personalvertretung, ein\*eine Vertreter\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses, die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die\*der Diversitätsbeauftragte sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten bzw. ihre Stellvertreter\*in mit Rede- und Antragsrecht teil. Für die Mitglieder des Präsidiums gilt § 9 Abs. 7.

(5) Die\*Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen hat in allen zentralen und dezentralen Gremien Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber\*innen und der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren.

## **§ 2 Präsidium**

Das Präsidium leitet die HTW Berlin. Ihm gehören an:

1. der\*die Präsident\*in,
2. der\*die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer,
3. der\*die Vizepräsident\*in für Studium und Lehre und
4. der\*die Kanzler\*in.

Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 3 sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Fächergruppen der HTW Berlin repräsentieren.

## **§ 3 Präsident\*in**

(1) Zum\*Zur Präsident\*in kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er\*sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Amtszeit des\*der Präsident\*in beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl ist möglich.

(3) Der\*Die Präsident\*in führt den Vorsitz im Präsidium und ist Dienstvorgesetzte\*r des wissenschaftlichen Personals.

#### **§ 4 Vizepräsident\*innen**

(1) Der\*Die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer muss dem Kreis der der HTW Berlin angehörenden hauptberuflichen Professor\*innen entstammen. Der\*Die Vizepräsident\*in für Studium und Lehre muss dem Kreis der Hochschulmitglieder entstammen.

(2) Die Vizepräsident\*innen sind Mitglieder des Präsidiums und darüber hinaus verantwortlich für ihren Geschäftsbereich.

(3) Die Amtszeit der nicht-studentischen Vizepräsident\*innen entspricht der Amtszeit des\*der Präsident\*in. Im Falle der Wahrnehmung des Amtes des\*der Vizepräsident\*in für Studium und Lehre durch ein studentisches Mitglied der Hochschule beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Die Amtszeiten enden spätestens mit dem Ende der Amtszeit des\*der Präsident\*in.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl ist möglich. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 verlängert sich die Amtszeit entsprechend.

#### **§ 5 Kanzler\*in**

(1) Zum\*Zur Kanzler\*in kann gewählt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine einschlägige Berufspraxis verfügt, die erwarten lässt, dass er\*sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Der\*Die Kanzler\*in leitet die Verwaltung der HTW Berlin im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Er\*Sie ist das für die Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltsangelegenheiten zuständige Mitglied des Präsidiums und Beauftragte\*r für den Haushalt. Er\*Sie ist Dienstvorgesetzte\*r des nichtwissenschaftlichen Personals.

(3) Die Amtszeit des\*der Kanzler\*in beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl ist möglich.

#### **§ 6 Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

(1) Die Empfehlung für die Wahl des\*der Präsident\*in wird von der Findungskommission anhand von Kriterien erarbeitet, die von ihr auf der Grundlage von jeweils eigenständigen Vorschlägen des Akademischen Senats und des Kuratoriums festgelegt wurden.

(2) Der Findungskommission gehören acht Mitglieder an: der\*die Vorsitzende des Kuratoriums als Vorsitzende\*r, der\*die Vorsitzende des Akademischen Senats als stellvertretende Vorsitzende sowie je drei weitere Mitglieder des Akademischen Senats und des Kuratoriums, unter letzteren mehrheitlich externe Mitglieder des Kuratoriums. Die Vorstellung der Kandidat\*innen für die Wahlen der Präsidiumsmitglieder vor der Findungskommission findet im Rahmen einer Sondersitzung des Kuratoriums statt.

(3) Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung an das Kuratorium und den Akademischen Senat weiter. Das Kuratorium nimmt zur Empfehlung der Findungskommission Stellung und leitet diese an den Akademischen Senat weiter.

(4) Der\*Die Präsident\*in wird vom Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(5) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so scheidet bei den darauffolgenden Wahlgängen, wenn kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Stimmenzahl erhält, jeweils der\*die Kandidat\*in mit der geringsten Stimmenzahl aus; bei Stimmengleichheit der Kandidat\*innen mit der geringsten Stimmenzahl wird der Wahlgang wiederholt, wobei bei nochmaliger Stimmengleichheit zwischen denselben Kandidat\*innen mit der geringsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt, über den Verbleib im Wahlverfahren entscheidet. Erreicht im letzten Wahlgang keine\*r der verbliebenen zwei Kandidat\*innen 13 Stimmen, wird der Wahlgang nach einer Woche einmal wiederholt; erhält dabei erneut keine\*r der Kandidat\*innen 13 Stimmen, ist die Wahl gescheitert und wird eine erneute Ausschreibung eingeleitet.

(6) Für die Wahl der Vizepräsident\*innen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Abweichung, dass der Wahlvorschlag für die Wahl des\*der Vizepräsident\*in für Studium und Lehre im Benehmen mit der Kommission für Studium und Lehre aufgestellt wird.

(7) Für die Wahl des\*der Kanzler\*in gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Abweichung, dass an den Sitzungen der Findungskommission der\*die Präsident\*in bzw. der\*die gewählte Präsident\*in teilnimmt.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.

## **§ 7 Verfahren zur Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

Jedes Mitglied des Präsidiums kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Ihm\*Ihr ist durch beide Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwischen der Einbringung des Antrages auf Abwahl und der Abstimmung über diesen im Akademischen Senat müssen mindestens vier Wochen liegen.

## **§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder des Präsidiums**

(1) Der\*Die Präsident\*in nimmt das Amt hauptberuflich wahr.

(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident\*in enden

1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Präsident\*in verlängert sich um die Zeit, in der das Amt nach § 49 Abs. 2 BerlHG weiter ausgeübt wird,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Erreichens der Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Berliner Senats,
4. mit der Abwahl und Abberufung,
5. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

(3) Der\*Die Präsident\*in wird für die Dauer der Amtszeit zum\*zur Beamt\*in auf Zeit ernannt. Wird ein\*e Hochschullehrer\*in einer Hochschule des Landes Berlin zum\*zur Präsident\*in der HTW Berlin bestellt, gilt er\*sie gemäß § 55 Abs. 6 Satz 2 BerlHG für die Dauer der Amtszeit in dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer\*in als ohne Besoldung beurlaubt.

(4) War der\*die Präsidentin vor seiner\*ihrer Wahl Professor\*in einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des BerlHG, ist er\*sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf der Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor\*in der HTW Berlin zu übernehmen und einem von ihm\*ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(5) Der\*Die Präsident\*in ist nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 1 mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er\*sie nach § 55 Abs. 6 Satz 2 BerlHG beurlaubt war oder nach Abs. 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der\*die Präsident\*in nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er\*sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamt\*innenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamt\*innenverhältnis auf Lebenszeit zum\*zur Beamt\*in auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der\*die Präsident\*in mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(6) Der\*Die abberufene Präsident\*in erhält bis zum Ablauf der Amtszeit Versorgung nach § 66 Abs. 8 Satz 1 des LBeamtVG vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146), es sei denn, er\*sie war gemäß § 55 Abs. 6 Satz 2 BerlHG beurlaubt. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 55 Abs. 8 Satz 2 BerlHG geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(7) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die nicht-studentischen Vizepräsident\*innen entsprechend. Für studentische Vizepräsident\*innen gilt Absatz 2 entsprechend. Das Amt wird nebenberuflich wahrgenommen. Die Amtszeit endet auch im Fall der Exmatrikulation.

(8) Dem\*Der Präsident\*in sowie den Vizepräsident\*innen kann auf Antrag die Fortführung seiner\*ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(9) Die Abs. 1 und 2 sowie 5 Satz 2 gelten für den\*die Kanzler\*in entsprechend. Er\*Sie wird, soweit die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 6 BerlHG erfüllt sind, in einem Beamt\*innenverhältnis auf Zeit

beschäftigt, andernfalls in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

(10) Mit dem\*der Kanzler\*in kann eine Beschäftigung für den Zeitraum nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Kanzler\*in auf dessen\*deren Wunsch vereinbart werden.

(11) Abs. 6 gilt in dem Fall des Abs. 9 Satz 2 für den\*die Kanzler\*in entsprechend, es sei denn, es besteht auch für den Fall der Abwahl eine Vereinbarung nach Abs. 10.

## **§ 9 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Die HTW Berlin wird vom Präsidium in eigener Verantwortung geleitet. Der\*Die Präsident\*in führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der den einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zuweist.

(3) Die HTW Berlin wird durch die Mitglieder des Präsidiums nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschriften oder gemäß Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereiche, im Übrigen durch den\*die Präsident\*in vertreten. Der\*Die Präsident\*in übt das Hausrecht aus.

(4) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der HTW Berlin zuständig, für die in dieser Satzung bzw. im BerlHG nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(5) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der HTW Berlin. Es ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Es führt die Beschlüsse des Akademischen Senats und des Kuratoriums aus. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Amtsträger\*innen. Es ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der HTW Berlin mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(6) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der HTW Berlin die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Die zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen sind unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der Selbstverwaltung. Das Präsidium und seine Mitglieder haben eine Informationspflicht gegenüber dem Kuratorium und dem Akademischen Senat sowie gegenüber der zentralen Vertretung der Studierendenschaft. Bei der Erfüllung der Informationspflicht können sich die Mitglieder des Präsidiums vertreten lassen.

(8) Die Befugnisse des Präsidiums gemäß den Abs. 5 und 6 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.

(9) Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Abs. 6 können gemäß Abs. 2 einzelnen Mitgliedern des Präsidiums zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen werden.

(10) Das Präsidium trifft sich mindestens einmal im Semester mit Vertreter\*innen der Studierendenschaft, um über Angelegenheiten des Studiums und der Lehre zu informieren und zu beraten.

## **§ 10 Erweitertes Präsidium**

(1) Dem Erweiterten Präsidium gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Dekan\*innen der Fachbereiche an. Die Dekan\*innen werden im Verhinderungsfall von den jeweiligen Prodekan\*innen vertreten. Das Erweiterte Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Tagesordnungspunkte, die das Studium, die Prüfungen oder die Mitgliedschaft der Studierenden betreffen, entsenden die studentischen Mitglieder im Akademischen Senat aus ihrem Kreis eine\*n Sitzungsteilnehmer\*in mit Rederecht.

(2) Der\*Die Präsident\*in führt den Vorsitz im Erweiterten Präsidium.

(3) Das Erweiterte Präsidium erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen des Präsidiums und der Dekanate aufeinander abzustimmen.

(4) Das Erweiterte Präsidium

1. votiert zum Hochschulentwicklungsplan und zum Wirtschaftsplan,
2. fasst unter Wahrung der Zuständigkeiten des Akademischen Senats, Kuratoriums und Präsidiums Grundsatzbeschlüsse zur Verteilung der für die Fachbereiche im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ressourcen (Personal, Finanzen) sowie zur Verteilung der für die Fachbereiche vorgesehenen Flächen und
3. berät Themen, die von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums eingebracht werden.

(5) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, der wenigstens zwei Mitglieder des Präsidiums angehören. Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet das Präsidium.

(6) Das Erweiterte Präsidium informiert die zentralen Gremien und die Hochschulöffentlichkeit über die Ergebnisse der Sitzungen.

## **§ 11 Akademischer Senat**

(1) Dem Akademischen Senat gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an:

1. dreizehn Professor\*innen,
2. vier akademische Mitarbeiter\*innen,

3. vier Student\*innen,
4. vier Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der HTW Berlin.

(3) Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder durch die Bewerber\*innen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums, des Präsidiums, der Dekanate und der Personalvertretung, die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Abteilungsleiter\*innen der Zentralen Hochschulverwaltung sowie die Leiter\*innen der Zentralen Einrichtungen und Referate dürfen dem Akademischen Senat nicht angehören.

(5) Mit Rede- und Antragsrecht sind unbeschadet der Regelungen des § 1 Abs. 4 und 5 sowie des § 9 Abs. 7 berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen:

- je ein Mitglied der Dekanate, in der Regel der\*die Dekan\*in
- die Leiter\*innen der Zentraleinrichtungen,
- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.

(6) Der Akademische Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in. Deren Amtszeit entspricht der des Akademischen Senats. Sie sind dem Akademischen Senat rechenschaftspflichtig und können an allen Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilnehmen. Der\*Die Vorsitzende des Akademischen Senats ist vom Präsidium über alle akademischen Angelegenheiten, mit denen es befasst ist, rechtzeitig zu informieren. Er\*Sie hat sicherzustellen, dass der Akademische Senat seine Aufgaben wahrnimmt, und verfolgt die Umsetzung der Beschlüsse des Akademischen Senats durch das Präsidium oder weitere Hochschulorgane.

(7) Der Akademische Senat kann Ausschüsse für die vorlesungsfreie Zeit zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Den Ausschüssen gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder an, davon vier Professor\*innen sowie je ein\*e Vertreter\*in der übrigen Mitgliedergruppen.

(8) Der\*Die Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rederecht teilnehmen.

## **§ 12 Aufgaben des Akademischen Senats**

(1) Der Akademische Senat entscheidet in akademischen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG vorgesehene Zustimmung,
2. den Erlass von Satzungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind oder gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist,
3. die Beschlussfassung über Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen sowie fachbereichsübergreifende Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen,
4. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
5. die Beschlussfassung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen sowie über Regelungen zu deren Benutzung,
6. Vorschläge an das Kuratorium zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten sowie der Beschluss über Grundsätze für die Bildung von Instituten gemäß § 85 BerlHG,
7. die Erörterung von akademischen Grundsatzangelegenheiten und Angelegenheiten, die die HTW Berlin als Ganzes betreffen,
8. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums,
9. die Beschlussfassung über die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen,
10. die Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes und dessen Billigung,
11. Vorschläge für die Zweckbestimmung von Professuren zur Beschlussfassung durch das Präsidium,
12. Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
13. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität in zulassungsbeschränkten Studiengängen,
14. den Erlass der Gebührensatzungen und Entgeltordnungen,
15. die Wahl des\*der Präsident\*in, der Vizepräsident\*innen und des\*der Kanzler\*in sowie der Beschluss über deren Abberufung gem. § 7,
16. die Beschlussfassung über die Bestellung von Honorarprofessor\*innen durch das Präsidium,
17. die regelmäßige Befassung mit den Lehr- und Forschungsberichten des Präsidiums,
18. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien, die Frauenförderpläne und die Gleichstellungskonzepte,
19. die Stellungnahme zu den Berichten der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des\*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie des\*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung.

Der Akademische Senat kann vom Präsidium die Erstattung von Berichten verlangen.

(3) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat.

(4) Zu seiner Unterstützung und Beratung bildet der Akademische Senat die nachfolgend genannten ständigen Kommissionen, denen er unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 BerlHG im Rahmen seiner Zuständigkeiten Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen kann:

1. Kommission für Entwicklungsplanung,
2. Kommission für Forschung und Entwicklung sowie wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Kommission für Lehre und Studium,
4. Kommission für Haushalt und Wirtschaftsplanung.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Vertreter\*innen der Studierenden im Akademischen Senat das Recht, die Hälfte der Mitglieder zu benennen.

(5) Die Mitglieder von Kommissionen gemäß Abs. 2 und 3 werden jeweils von den Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Sie sollen dem Kreis der Mitglieder des Akademischen Senats angehören. Die Kommissionen sollen von einem Mitglied des Akademischen Senats geleitet werden.

### **§ 13 Kuratorium**

(1) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Ihm gehören insgesamt acht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je ein Mitglied der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG,
2. vier Vertreter\*innen der Gesellschaft, die sich durch besondere Erfahrung und Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kultur, Wirtschaft, Technik, soziale und ökologische Nachhaltigkeit auszeichnen.

(2) Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder werden für die Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 BerlHG für eine Amtszeit von vier Jahren, für die Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BerlHG für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der HTW Berlin.

(3) Die externen Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Nr. 2 dürfen weder hauptberuflich an der HTW Berlin tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören. Sie werden vom Akademischen Senat gewählt und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin auf vier Jahre, im Fall der Ergänzungswahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt.

(4) Die Mitglieder des Akademischen Senats, des Präsidiums, der Dekanate und der Personalvertretung, die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Abteilungsleiter\*innen der Zentralen Hochschulverwaltung sowie die Leiter\*innen der Zentralen Einrichtungen und Referate dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(5) Die Mitglieder können sich durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter\*innen vertreten lassen.

(6) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine\*n Vorsitzende\*n sowie aus dem Kreis seiner Mitglieder deren\*dessen Stellvertreter\*in.

(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch eine\*n Vertreter\*in an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(8) Der\*Die Vorsitzende des Akademischen Senats kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht teilnehmen.

#### **§ 14 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium folgt keinen politischen Weisungen und ist ausschließlich dem Wohle der HTW Berlin verpflichtet.

(2) Das Kuratorium berät und unterstützt das Präsidium strategisch und vermittelt Anliegen der HTW Berlin nach außen. Gleichzeitig trägt es Interessen und Anforderungen der Gesellschaft in Bezug auf Lehre, Forschung und Transfer in die HTW Berlin.

(3) Das Kuratorium nimmt eine Aufsichtsfunktion wahr, berät die HTW Berlin bei ihrer strategischen Finanzplanung und bringt sich in die Hochschulentwicklung ein.

(4) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Entlastung des Präsidiums auf Basis des von den beauftragten Wirtschaftsprüfer\*innen zum jeweiligen Jahresabschluss vorgelegten Prüfungsberichts,
3. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums, zu dem es eine Stellungnahme abgibt,
4. Beschlüsse über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
5. Empfehlungen zur Entwicklung der HTW Berlin und Stellungnahmen zum Struktur- und Entwicklungsplan,
6. Befassung mit den Vorschlagslisten für die Wahlen des\*der Präsident\*in, der Vizepräsident\*innen und des\*der Kanzler\*in gemäß § 6 Abs. 4,
7. die Stellungnahme zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 7 Abs. 1,
8. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung,

9. die Beratung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des Studienangebots durch Stellungnahmen zur Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen sowie die Entgegennahme von Evaluations- und anderen Berichten zur Qualitätssicherung,
10. die Entgegennahme der Berichte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des\*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie des\*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung.

(5) Das Kuratorium erhält auf Anforderung von der HTW Berlin erstellte Berichte. Es kann Organe und andere Stellen der HTW Berlin auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

(6) Das Kuratorium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Kuratorium.

(7) Alle Mitglieder der HTW Berlin können sich in Angelegenheiten gemäß Abs. 4 direkt schriftlich an das Kuratorium wenden.

## **§ 15 Fachbereich und Fachbereichsrat**

(1) Organe des Fachbereiches sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. das Dekanat.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören dreizehn Mitglieder des Fachbereiches an:

1. sieben Professor\*innen,
2. zwei akademische Mitarbeiter\*innen,
3. zwei Student\*innen,
4. zwei Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 werden für eine Amtszeit von drei Jahren, die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3 werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der HTW Berlin.

(4) Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder durch die Bewerber\*innen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Personalvertretung, die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die für den Fachbereich bestellte nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte dürfen dem Fachbereichsrat nicht angehören.

(6) Mit Rede- und Antragsrecht sind unbeschadet der Regelungen des § 1 Abs. 4 und 5, des § 9 Abs. 7 sowie des § 18 Abs. 4 berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilzunehmen:

- die Sprecher\*innen der Studiengänge,
- ein\*e Vertreter\*in des zuständigen Organs der Studierendenschaft, in der Regel des Fachschaftsrates,
- ein\*e Vertreter\*in der Personalvertretung,
- die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

(7) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professor\*innen das Rede- und Antragsrecht.

(8) Alle hauptberuflichen Lehrkräfte, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, haben bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Studienganges oder Fachgebietes das Rede- und Antragsrecht.

(9) Soweit ein sachlicher Anlass besteht, ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten bzw. ihre Stellvertreter\*in berechtigt, mit Rederecht an den Sitzungen des Fachbereichsrates zu den anlassbezogenen Tagesordnungspunkten teilzunehmen; das Dekanat informiert über die Tagesordnung sowie relevante Tagesordnungspunkte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten kündigt ihre anlassbezogene Teilnahme an.

(10) Der Fachbereichsrat kann einen Ausschuss für die vorlesungsfreie Zeit zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ausschuss gehören sieben Mitglieder stimmberechtigt an, davon vier Professor\*innen sowie je ein\*e Vertreter\*in der übrigen Mitgliedergruppen.

## **§ 16 Aufgaben des Fachbereichsrates**

(1) Zu den Aufgaben des Fachbereichsrates gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. der Erlass von Satzungen des Fachbereiches,
2. die qualitätsorientierte Kontrolle des Lehrbetriebs sowie die generelle Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. der Beschluss von Zweckbestimmungen von Professuren zur weiteren Beschlussfassung durch Präsidium und Akademischen Senat,
4. der Beschluss von Berufungsvorschlägen zur Stellungnahme durch den Akademischen Senat,
5. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Budgets auf Vorschlag des Dekanats,
6. die Zuordnung der akademischen Stellen des Fachbereiches auf Vorschlag des\*der Dekan\*in,
7. Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Honorarprofessor\*innen,
8. der Beschluss über die strategischen Leitlinien und die Entwicklungspläne des Fachbereiches,
9. Anträge an den Akademischen Senat zur Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen des Fachbereiches,

10. die Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des\*der Dekan\*in und des\*der Prodekan\*in gemäß § 17 Abs. 3,
11. die Bestellung und Abberufung der Studiengangsprecher\*innen auf Vorschlag des\*der Dekan\*in nach Anhörung der dem Studiengang angehörenden Professor\*innen,
12. die Erörterung von Grundsatzangelegenheiten des Fachbereiches.

Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat die Erstattung von Berichten verlangen.

(2) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. § 12 Abs. 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Fachbereichsrat setzt Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrer\*innen (Berufungskommissionen) gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG ein.

### **§ 17 Dekanat**

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. der\*die Dekan\*in als Vorsitzende\*r,
2. der\*die Prodekan\*in,
3. der\*die Dekanatsgeschäftsführer\*in.

Der\*Die Prodekan\*in vertritt den\*die Dekan\*in.

(2) Der\*Die Dekan\*in wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professor\*innen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit des\*der Dekan\*in beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates oder des Präsidiums kann der Fachbereichsrat den\*die Dekan\*in mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über den Antrag im Fachbereichsrat müssen mindestens vier Wochen liegen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für den\*die Prodekan\*in entsprechend.

### **§ 18 Aufgaben des Dekanats**

(1) Der Fachbereich wird vom Dekanat in eigener Verantwortung geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches zuständig, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Der\*Die Dekan\*in führt den Vorsitz im Dekanat, verfügt über die Richtlinienkompetenz, hat das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem\*der Dekanatsgeschäftsführer\*in und hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereiches ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Der\*Die Dekanatsgeschäftsführer\*in leitet die Fachbereichsverwaltung. Er\*Sie ist, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, für die Personalangelegenheiten der Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung sowie für die Wirtschafts-, Finanz- und Organisationsangelegenheiten des Fachbereiches verantwortlich. Der\*Die Dekanatsgeschäftsführer\*in stimmt bei akademischen Angelegenheiten im Dekanat nicht mit.

(3) Der\*Die Dekan\*in bzw. der\*die Prodekan\*in kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrates die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächsterreichbaren Sitzung zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Dekanats haben das Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien des Fachbereiches. Die Mitglieder des Dekanats haben Informations- und Berichtspflicht gegenüber dem Fachbereichsrat und den zentralen Organen der Hochschule.

(5) Der\*Die Dekan\*in, im Verhinderungsfall der\*die Prodekan\*in, leitet die Sitzungen des Fachbereichsrates. Das Dekanat nimmt die Funktion der Geschäftsstelle für den Fachbereichsrat wahr.

(6) Die Mitglieder des Dekanats vertreten den Fachbereich nach Maßgabe der ihnen durch Entscheidung des Fachbereichsrates zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesenen Aufgabenbereiche.

(7) Die Studiengangssprecher\*innen sollen vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des\*der Dekan\*in i.d.R. aus dem Kreis der den jeweiligen Studiengängen angehörenden hauptberuflichen Professor\*innen für die Dauer von bis zu zwei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig; eine Abberufung ist möglich. Rechte und Pflichten der Studiengangssprecher\*innen werden vom Fachbereichsrat in einer vom Präsidium zu bestätigenden Ordnung geregelt.

(8) Das Dekanat und die Studiengangssprecher\*innen erörtern regelmäßig, mindestens zum Beginn und zum Ende eines jeden Semesters gemeinsam berührende Angelegenheiten.

### **§ 19 Amtszeit studentischer Mitglieder in Gremien**

Die Amtszeit studentischer Mitglieder in Gremien beträgt ein Jahr, in den Wahlgremien zur Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen zwei Jahre.

### **§ 20 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der HTW Berlin sind. Die Funktion der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird vom Präsidium hochschulöffentlich und im Amtsblatt für Berlin ausgeschrieben. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat bis zu drei Stellvertreterinnen.

(2) Gemäß § 59 Abs. 1 BerlHG bestehen für die Wahlen der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen die folgenden Zuständigkeitsbereiche:

1. Fachbereich 1,
2. Fachbereich 2,
3. Fachbereich 3,
4. Fachbereich 4,
5. Fachbereich 5,
6. zentrale Hochschulverwaltung,
7. die Zentraleinrichtungen Fremdsprachen, Bibliothek sowie Hochschulrechenzentrum.

In den Zuständigkeitsbereichen Nr. 1 bis 3, 5 und 7 werden je eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie je eine Stellvertreterin gewählt, abweichend davon im Zuständigkeitsbereich Nr. 4 zwei sowie im Zuständigkeitsbereich Nr. 6 wenigstens zwei Stellvertreterinnen. Eine zweite Stellvertreterin wird einem der Zuständigkeitsbereiche 1 bis 5 nach Bedarf zugeordnet. Über den Bedarf entscheiden die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der\*die Kanzler\*in. Näheres regelt eine Ausführungsvorschrift.

(3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden nach ihrer Wahl vom Präsidium bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre, die der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterinnen der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für jeweils zwei Jahre.

(4) Wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder

1. der HTW Berlin für die Wahl der hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen,
2. des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches gemäß Abs. 2 für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

Das Nähere regelt die Wahlordnung. Weibliche Mitglieder sind alle Frauen im Sinne der Ausführungsvorschriften zu § 2 des LGG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach dem Grundsatz der Viertelparität, indem

1. für die Wahl der hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen ein Wahlgremium mit acht Vertreterinnen,
2. für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen je Zuständigkeitsbereich gemäß Abs. 2 ein Wahlgremium mit vier Vertreterinnen gewählt wird.

In den Wahlgremien findet sodann die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des jeweiligen Wahlgremiums erhält. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(6) Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, wird ihr Dienstverhältnis entfristet. Hat die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der HTW Berlin, wird sie für die Zeit ihrer Bestellung von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. Besitzt sie ein Beschäftigungsverhältnis an einer anderen Berliner Hochschule, gilt sie gemäß § 59 Abs. 5 BerlHG während ihrer Amtszeit an der anderen Hochschule als beurlaubt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt.

(7) Soweit drei Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden, beträgt deren Freistellung jeweils 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle; werden lediglich zwei Stellvertreterinnen gewählt, beträgt deren Freistellung jeweils zwischen 25 und 50 vom Hundert einer Vollzeitstelle, zusammen jedoch nicht mehr als 75 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Die Freistellung der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Zuständigkeitsbereiches gemäß Abs. 2 Nr. 6 beträgt wenigstens 25, höchstens 50 vom Hundert einer Vollzeitstelle, die ihrer Stellvertreterinnen 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Soweit drei Stellvertreterinnen der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Zuständigkeitsbereiches gemäß Abs. 2 Nr. 6 gewählt werden, beträgt die Freistellung für alle vier Amtsträgerinnen jeweils 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Soweit die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Zuständigkeitsbereiches gemäß Abs. 2 Nr. 6 eine geringere Freistellung als 50 vom Hundert einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt, können die verbleibenden Anteile auf ihre beiden Stellvertreterinnen verteilt werden. Die Freistellung der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen der übrigen Zuständigkeitsbereiche beträgt 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle.

(8) Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen sowie die Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 BerlHG mit einem Beschäftigungsaufwand von 40 Stunden im Monat.

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

(1) Sämtliche in dieser Satzung geänderten Amtszeiten von Amtsträger\*innen und Gremien gelten erstmals nach Wahlen bzw. Bestellungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet und durchgeführt wurden.

(2) Die Zusammensetzung des Kuratoriums gemäß § 13 Abs. 1 sowie das Teilnahmerecht eines\*einer Vertreters\*Vertreterin der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung an den Sitzungen des Kuratoriums gemäß § 13 Abs. 7 gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) § 7 dieser Satzung findet erstmals Anwendung nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperioden der jeweiligen Mitglieder des Präsidiums. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen weiter. § 10 findet erstmals Anwendung nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperioden der Dekan\*innen.

(4) Alle Amtsträger\*innen und Gremienmitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach den Regeln dieser Satzung wahrzunehmen.

(5) § 8 Abs. 5 bis 7, 9 und 11 gelten ab Einleitung des jeweiligen ersten Wahlverfahrens nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBl. HTW Berlin Nr. 26/19), außer Kraft.

